

An die

Wien, 3. November 2014

Österreichische Bundesregierung
An Herrn Bundesminister Dr. Josef Ostermayer
An Herrn Bundesminister Sebastian Kurz
An das Präsidium des Nationalrats

Per E-Mail an: kultusamt@bka.gv.at

Mit Kopie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme ay - active youth; Verein aktiver Jugend für soziales Miteinander

Als Jugendorganisation stehen wir in direktem Kontakt mit muslimischen Kindern- und Jugendlichen in Wien. Die Jugendarbeit und der Austausch im Nahbereich ermöglicht es uns, eine wesentliche Perspektive einzubringen: die einer kleinen, unabhängigen Jugendorganisation in Wien. Und somit einer weiteren Stimme jenes Teils der österreichischen Jugendlichen, über die in der vergangenen Zeit viel diskutiert wurde - manches Mal in fairer und differenzierter Form, viel häufiger aber in verzerrender und generalisierender Art und Weise - die unserer Meinung nach jedenfalls selbst zu wenig zu Wort kommen. Denn als nichts anderes als das Ergebnis eines Ausschlusses empfinden wir die Tatsache, dass dieser Gesetzesentwurf, in dessen Erarbeitung wir in keiner Weise eingebunden waren, uns nun in dieser Form vorliegt. Einer Form, der wir niemals zugestimmt hätten.

Im Folgenden möchten wir auf einige Punkte des Gesetzesentwurfs eingehen, die uns am meisten bestürzt haben, und unsere Sicht dazu darlegen.

§ 2 (1) Islamische Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbstständig.

Dies steht im Widerspruch zu:

„§6 (1) Eine im Rahmen der inneren Angelegenheiten erstellte Verfassung einer islamischen Religionsgesellschaft hat um die Wirkung für den staatlichen Bereich sicher zu stellen folgende Angaben zu enthalten:

5. Darstellung der Lehre, einschließlich eines Textes der wesentlichen Glaubensquellen (Koran) der den Inhalt in deutscher Sprache wiedergibt, [...]“

Eine „Darstellung der Lehre“, also der religiösen Quellen in deutscher Sprache, in der vom Gesetzesentwurf geforderten Verfassung zwecks Wirkungsberechtigung, steht nicht nur im Widerspruch zur Komplexität der Auslegungsprozesse einer mehr als über 1400 Jahre betriebenen Quellenforschung, sondern erklärt diese auch noch für ungültig. Würde diese Forderung gesetzlich verankert werden, würde die Bedeutungsvielfalt der wichtigsten Schriftquelle im Islam in noch nie dagewesener Form eingedämmt und ihrem Ambiguitätscharakter beraubt werden. Für einen spirituell im Islam beheimateten Menschen ist nicht die Forderung einer Übersetzung des Korans problematisch, welche es bisher ja zu Genüge gegeben hat, sondern die Verankerung dieser

übersetzten Form in einer Alleingültigkeit beanspruchenden Fassung. Auch ein Verein wie IGGiÖ kann theologisch betrachtet nicht die Trägerschaft dieser vermeintlich „einzig repräsentativen Bedeutung von Glaubensquellen in deutscher Sprache“ für sich beanspruchen. Hierzu hat sie allein aufgrund ihres Status weder Berechtigung noch Kompetenz. Die islamischen Wissenschaften haben sich seit jeher dem komplexen Deutungsprozess der islamischen Quellen angenommen. Folglich untergräbt ein derartiger Eingriff in die inneren Glaubensangelegenheiten einer Religionsgemeinschaft eine der wichtigsten Errungenschaften unseres Landes: Der Trennung zwischen Staat und Kirche.

Da wir nicht wissen, wie dieser Paragraf in den Gesetzesentwurf gelangen konnte (schließlich ist die Glaubensgemeinschaft dafür verantwortlich, staatliche Behörden über ihr religiöses Selbstverständnis zu informieren), fordern wir nicht nur die Streichung dieses Paragrafen, der von besorgniserregender Unkenntnis muslimischem Selbstverständnisses zeugt, sondern auch umgehende Neuverhandlungen zwischen dem Kultusamt und der Islamischen Glaubensgemeinschaft unter Miteinbezug aller ihrer Gremien.

Dass die Wahrung des Selbstverständnisses der muslimischen Gemeinschaft durch den vorliegenden Entwurf nicht sichergestellt sein kann, zeigt sich auch in §15, in der es um die Einrichtung eines islamisch-theologischen Studiums geht. Für die Etablierung einer muslimischen Theologie wird von einer anderen rechtlichen Voraussetzung ausgegangen als etwa bei der evangelischen oder katholischen Theologie. Diese Andersbehandlung in einem derart sensiblen Bereich wie der Ausbildung angehender muslimischer Gelehrter und Imame empfinden wir als einen weiteren schweren Eingriff in unser religiöses Leben und Selbstverständnis. Denn der Entwurf beinhaltet in dieser Form die Forderung, die für die Bekenntnisbildung wesentlichen Bereiche außerhalb der Selbstverwaltungssphäre der Islamischen Glaubensgemeinschaft zu führen und sie anderen Institutionen wie der Universität, die dann der IGGiÖ nicht mehr zugänglichen sind, zu übergeben. Unter diesen Voraussetzungen würden neben der Bekenntnispflege auch das spirituelle Leben der Muslime Schaden nehmen. Ebenso wenig wurde auf die Bekenntnisunterschiede zwischen der IGGiÖ und der Islamisch Alevitischen Glaubensgemeinschaft Rücksicht genommen.

Besorgniserregend ist dieser Gesetzentwurf nicht zuletzt deswegen, da dies bedauerlicherweise nicht die einzigen Punkte (wenngleich sie unserer Meinung nach schon aussagekräftig genug sind), die unserer Meinung nach ernsthafte Bedenken aufkommen lassen, inwieweit der Entwurf tatsächlich mit der Verfassung konform ist.

Grund für Skepsis bietet etwa auch der Paragraf §2 (3), in dem die Vorrangstellung allgemeiner staatlicher Normen vor religiösen Regeln und Lehren betont wird. Wenn dieser Vorrang der allgemeinen Grundprinzipien des Rechtsstaates für alle Bürger und Bürgerinnen selbstverständlich ist und in keiner gesetzlichen Regelung für Religionsgemeinschaften bisher eigens genannt wurde, stellt sich die Frage, weshalb der Entwurf dies explizit erwähnt. Von Verfassungsexperten, die eigens Stellungnahmen dazu verfasst haben, wurde bereits gesagt, dass dies den Anschein eines besonderen Misstrauens gegenüber der muslimischen Religionsgruppe erwecken könnte und „kann [...] in der Folge als eine Exzeptionalisierung der muslimischen Religionsgruppe gegenüber anderen Religionsgemeinschaften verstanden werden“.

Weiter heißt es in Bezug auf die Finanzierung von Glaubensgemeinschaft und Moscheen:

„§ 6 (2) enthält das Gebot der Aufbringung der Mittel für die Tätigkeit der Religionsgesellschaft im Inland. Die gesetzliche Maßnahme stellt eine Ungleichbehandlung der islamischen Glaubensgemeinschaften in Österreich gegenüber anderen staatlich anerkannten Religionsgesellschaften bzw. eine Diskriminierung einer einzelnen Religionsgemeinschaft dar. Um dieser Ungleichbehandlung abzuwehren, ist ein Gebot der Transparenz finanzieller u.a. Zuwendungen aus dem Ausland für alle staatlich anerkannten Religionsgesellschaften zu verankern.“

Was in diesem Zusammenhang hervorzuheben ist, ist erneut die Frage, wie es dazu kommen konnte, dass dieser Gesetzesentwurf, der benachteiligende und diskriminierende Stellen aufweist, mit der Behauptung präsentiert werden konnte, die islamische Glaubensgemeinschaft habe diesem Entwurf zugestimmt, wenn doch Teile der Islamischen Glaubensgemeinschaft nach Veröffentlichung des Entwurfes erst jetzt Einwände erhoben haben.

Wie die Verhandlungen zwischen den staatlichen Behörden und der IGGiÖ verlaufen sind, können wir nicht beurteilen, ebensowenig, inwieweit sie „auf Augenhöhe“ stattgefunden haben oder ob sich die Vertreter der IGGiÖ, die in den Verhandlungsprozess involviert waren, vollends ihrer Verantwortung Muslimen und ihrer Religion gegenüber bewusst waren.

Wir lehnen es ab, unsere Grundrechte zur Diskussion zu stellen und weisen diesen Entwurf aufgrund seiner Unsachlichkeit und Diskriminierungstendenzen zurück. Wir fordern Neuverhandlungen auf Augenhöhe zwischen den staatlichen Behörden und aller zuständigen Glaubensgemeinschaften, sowie die Miteinbeziehung all ihrer Gremien in ihrem demokratischen Mitbestimmungsrecht.

ay - active youth; Verein aktiver Jugend für soziales Miteinander

Hasan Ali Atay

Mehmet Hasgül

Yildiray Dagdelen